

immer wieder in ständig steigendem Maße trotz Aufklärung kleinere Diebstähle verübt werden oder für den Betrieb besonders wichtige Sachen gestohlen werden.

Um die Anwendung des einen oder anderen Gesetzes zu begründen, stellen die Gerichte nicht immer richtige Erwägungen an. So ist es unrichtig, wenn die Anwendung des Volkseigentumschutzgesetzes (VESchG) mit der Begründung abgelehnt wird, daß die ökonomische Basis durch die strafbare Handlung des Täters nicht gefährdet sei, denn jeder Angriff gegen gesellschaftliches Eigentum richtet sich gegen die ökonomische Basis unseres Staates und gefährdet sie deshalb. Auch das Strafgesetzbuch schützt in einzelnen Strafbestimmungen die ökonomische Basis, wenn sie zum Schutze des Volkseigentums angewendet werden.

Das Kreisgericht Oelsnitz begründet in seiner Entscheidung vom 2. September 1953 — Ds 141/53 — bei der Unterschlagung eines Betrages von 810 DM durch den Hauptkassierer des FDGB die Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch damit, daß eine ernsthafte Gefährdung der Aufgaben des FDGB nicht eingetreten sei. Die Differenzierung in der Anwendung des einen oder anderen Gesetzes kann sich nur aus der richtigen Beurteilung der Schwere des vorgenommenen Angriffes gegen das gesellschaftliche Eigentum ergeben. — In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß für die Anwendung des VE Sch G auf der subjektiven Seite neben dem Vorsatz eine besondere Absicht, zum Schaden des Volkseigentums zu handeln, nicht vorausgesetzt wird. —

2. a) Es ist fehlerhaft, wenn die Gerichte bei der Anwendung anderer Strafbestimmungen nicht hervorheben, daß es sich um eine Verletzung von gesellschaftlichem